

Reglemente – Polizeireglement

Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Das Polizeireglement der Gemeinde Füllinsdorf stammt aus dem Jahre 2002. Aufgrund des neuen kantonalen Polizeigesetzes sowie des Alters des Polizeireglements drängt sich eine Totalrevision auf.

Das Polizeireglement der Gemeinde Frenkendorf ist noch älter und muss ebenfalls revidiert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Gemeinderat angefragt, ob unsererseits Interesse an der Entwicklung eines möglichst gleichlautenden Reglements mit der Gemeinde Frenkendorf besteht. Aufgrund der geographischen Nähe der beiden Gemeinden und den nahezu identischen Wohn- und Lebensbedingungen machen deckungsgleiche Bestimmungen im Polizeireglement Sinn und erleichtern deren Anwendung und Umsetzung. Im Weiteren arbeiten die Gemeindepolizeien beider Gemeinden schon seit Jahren zusammen. Die Details für die Zusammenarbeit sind aktuell in einem separaten gemeinderätlichen Zusammenarbeitsvertrag (welcher nicht Bestandteil dieses Geschäftes ist) geregelt. Dieser wurde ebenfalls revidiert.

Um die Arbeiten für die Revision des Polizeireglements in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frenkendorf vornehmen zu können, wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Delegation aus Füllinsdorf setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderätin Hedy Surer, Departement Sicherheit, Gemeindepolizei, Integration und Bürgerwesen
- Gemeindepolizist Chasper Holinger
- Gemeindeverwalter Kurt Sidler

Vorgehensweise für die Totalrevision

Die alten Polizeireglements stammen aus den Jahren 1988 resp. 2002. Es zeigte sich rasch, dass aufgrund des Alters der bisherigen Reglemente eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung alter und neuer Paragrafen) nicht möglich ist. Aus diesem Grund beschloss die Arbeitsgruppe, ein neues Reglement auf Grund aktueller Reglemente vergleichbarer Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei zu erstellen.

In 10 Sitzungen hat die Arbeitsgruppe ein für beide Gemeinden gleichlautendes Reglement erarbeitet. Gleichzeitig wurde eine weitestmöglich deckungsgleiche ergänzende Verordnung zum Polizeireglement erstellt.

Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Bei der Überarbeitung des Polizeireglements wurden viele Bestimmungen aktualisiert und den neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes auf Ebene Gemeinden angepasst. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, bestehende Regeln mit einschneidenden Bestimmungen einzuschränken. Zudem wurden bestehende Bestimmungen, welche in der Umsetzung immer wieder zu Unklarheiten führten, präzisiert. Weiter erhielt der Gemeinderat durch die Totalrevision die Gelegenheit, Bestimmungen für Neuerscheinungen wie Drohnen und Schädlinge zu definieren.

Beschreibung einzelner Bestimmungen aus dem neuen Polizeireglement:

Bestimmung	Erläuterungen
§ 6 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeindepolizei Füllinsdorf arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.	Die Gemeindepolizeien in Füllinsdorf und Frenkendorf sind mit je einem Gemeindepolizisten besetzt. Die beiden Polizisten arbeiten in vielen Bereichen zusammen und vertreten sich punktuell bei Abwesenheiten. Die Gemeinderäte haben gestützt auf diese Bestimmung den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag überarbeitet und setzen ihn zusammen mit der Genehmigung des neuen Reglements in Kraft.

<p>§18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet</p> <p>¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL² ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.</p> <p>² Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden.</p> <p>³ Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugbewilligungen erteilen. Diese Kompetenzen können auf die Verwaltung übertragen werden.</p>	<p>Das alte Polizeireglement stammt aus dem Jahr 2002. Aus diesem Grund fehlen Bestimmungen für den Betrieb von sogenannten «Drohnen». Wir haben deshalb Bestimmungen in Ergänzungen zu jenen des BAZL (Bundesamt für zivile Luftfahrt) erlassen. Dabei wurde zwischen dem Siedlungsgebiet und der übrigen Gemeindefläche unterschieden.</p> <p>Bei den Betriebsbeschränkungen innerhalb der Siedlungsfläche wurde mit den Zeiten dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen.</p>
<p>§ 19 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets</p> <p>¹ Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.</p> <p>² Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Gebiete definieren, an welchen auch an Sonn- und Feiertagen Geräte gemäss Abs. 1 betrieben werden können.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.</p>	
<p>§ 23 Plakate</p> <p>¹ Das Plakatieren auf Gemeindegebiet und den von der Gemeinde aufgestellten Ständern ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen keine Bewilligung. Sie dürfen innerorts und ausserorts auf öffentlichem Grund angebracht werden und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.</p> <p>³ Näheres regeln die kantonale Verordnung über Reklamen³, das Strassenverkehrsgesetz, die Signalisationsverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.</p>	<p>Das Plakatieren gab und gibt immer wieder zu Fragen und Unklarheiten Anlass, vor allem im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Aus diesem Grund wurde hier mit dem Absatz 2 Klarheit geschaffen.</p>
<p>§ 25 Nachtruhe</p> <p>¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, der 31. Juli, der Bundesfeiertag am 1. August sowie Silvester am 31. Dezember. Die zeitliche Beschränkung der Nachtruhe gilt nicht für termingebundene Arbeiten in der Landwirtschaft.</p>	<p>Die Bestimmungen über die Nachtruhe wurden nicht verändert und entsprechen den bisherigen Regelungen.</p>

² Bundesamt für Zivilluftfahrt

³ Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2015) (SGS 481.12)

<p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.</p> <p>³ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.</p>	
<p>§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten</p> <p>¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.</p> <p>³ Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Apparate zur Tonwiedergabe sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Beim Musizieren und Singen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr und samstags von 07.00 h – 18.00 h, gestattet.</p> <p>⁵ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen gemäss § 29.</p>	<p>Die Zeiten für die Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten wie Rasenmähen etc. wurden leicht angepasst, bzw. gelockert. So konnte ein Widerspruch im alten Polizeireglement beseitigt werden, in dem nun private und gewerblich verrichtete Tätigkeiten zu gleichen Zeiten stattfinden können. Gemäss den alten Bestimmungen durften z.B. Private erst um 14.00 Uhr mit Rasenmähen beginnen, während beauftragte Gärtnereunternehmen bereits um 13.00 Uhr mit Arbeiten beginnen durften. Neu dürfen alle bereits um 13.00 Uhr mit den Arbeiten beginnen und um 20.00 Uhr (Montag-Freitag) bzw. 18.00 Uhr (samstags) damit aufhören.</p>
<p>§ 28 Lärmverursachende Geräte</p> <p>¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen übermässig lärmverursachenden Anlagen in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten ist verboten.</p> <p>² Die Benutzung von Sirenen, Megafonen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, (Aufzählung nicht abschliessend), ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung können wir der Neuerung der portablen Lautsprecher, wie «Sound-Boxen» Rechnung tragen und deren Verwendung etwas Einhalt bieten, damit dem Ruhebedürfnis von Menschen und Natur gerecht werden kann.</p>
<p>§ 29 Freizeit- und Sportanlagen</p> <p>¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>² Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die durch die Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.</p>	<p>Abweichung: Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind in Frenkendorf sonntags erst ab 10.00 Uhr gestattet.</p>
<p>§ 30 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern bzw. Feuerwerk jeglicher Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier vom 1. August sowie in der Silvesternacht, 31. Dezember, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr.</p>	<p>Hier wurden die Bestimmungen präzisiert. Neu ist es nicht mehr erlaubt, während der Fasnacht Knallkörper und Feuerwerk abzubrennen.</p>

<p>² Das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichem ist verboten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann für Anlässe im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Zusätzlich wurden nicht nur die Tage, sondern auch die Zeiten, wann konkret Feuerwerk abgebrannt werden darf, eingeschränkt.</p>
<p>§ 31 Lichtemissionen</p> <p>¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, wie Skybeamer, Laser, etc. im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointer, etc. untersagt.</p> <p>³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt.</p> <p>⁴ Der Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Betriebe während ihren Öffnungszeiten, gilt eine beleuchtungsfreie Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.</p>	<p>Diese Bestimmungen für die Regelung von Lichtemissionen wurden neu aufgenommen. Die Regelungen für den Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen wurden bereits in dieser Form im Rahmen ihres Bewilligungsverfahrens angewendet.</p>
<p>§ 36 Schädlinge (Neobiota und Pathogene)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge verpflichten.</p> <p>² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.</p> <p>³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.</p>	<p>Auch hier möchte der Gemeinderat mit den neuen Bestimmungen dieser Problematik gerecht werden. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen im Umweltrecht.</p>
<p>§ 55 Ordnungsbussenverfahren</p> <p>¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.</p>	<p>Mit der Einführung des neuen kantonalen Polizeigesetzes erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, in einem Gemeindereglement (wie z.B. im Polizeireglement) das Ordnungsbussenverfahren einzuführen. Bis dato müssen Übertretungen von Gemeindereglementen in einem aufwendigen</p>

<p>³ Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen.</p> <p>⁵ Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.</p>	<p>ordentlichen Strafverfahren durchgeführt werden. Im Ordnungsbussenverfahren fallen Schreib- und Verwaltungsgebühren weg. Der Ordnungsbussenkatalog befindet sich in einem Anhang zum Reglement.</p>
---	--

Kantonale Vorprüfung

Der Rechtsdienst des Regierungsrats übernahm die Vorprüfung der Reglemente. Dabei geht es vor allem um die Sicherstellung, dass das Polizeireglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht.

Wir durften erfreut feststellen, dass nur wenig Korrekturen, darunter auch redaktionelle, notwendig waren. Der einschneidendste Hinweis war sicher die nicht zulässige Delegation der Ordnungsbussen-Tatbestände, samt Höhe der Ordnungsbussen auf Stufe Polizeiverordnung. Dies fällt in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung und muss somit als Anhang im Polizeireglement festgehalten werden. In der Folge war auch die Polizeiverordnung in Bezug auf den Wegfall des Anhangs mit den Ordnungsbussen-Tabellen anzupassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

Das Polizeireglement wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Füllinsdorf, 16. Mai 2023/SI